

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2012-008

öffentlich

Einzelsatzung zur rückwirkenden Regelung des Beitragssatzes für die Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme in der Stadt Finsterwalde - Langobardenstraße

Einreicher: Bürgermeister	09.01.2012
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60	Bearbeiter: Frau Arlt

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
07.02.2012	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen	Anw.: 6 Ja: 6 Nein: 0 Enth.: 0
09.02.2012	Hauptausschuss	Anw.: 7 Ja: 7 Nein: 0 Enth.: 0
22.02.2012	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 26 Ja: 26 Nein: 0 Enth.: 0

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die Einzelsatzung zur rückwirkenden Regelung des Beitragssatzes für die Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme in der Stadt Finsterwalde - Langobardenstraße – gemäß Anlage.

U w e S c h ü l e r

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Die zu beschließende Einzelsatzung für die Langobardenstraße hat keine Auswirkungen auf die Höhe der bereits erhobenen Beiträge.

Aufgrund von noch nicht abgeschlossenen Gerichtsverfahren beim Verwaltungsgericht Cottbus ist eine Korrektur der bestehenden Einzelsatzung, in der die auf Hinweis des VG Cottbus fehlerhaften Regelungen berichtigt werden, notwendig.

Folgende Änderungen werden gegenüber der davor gültigen Einzelsatzung vorgenommen:

Im § 5 Abs. 3 Buchstabe a und b werden, um den angewandten Maßstab konkret festzulegen, die Worte „überwiegend vorhanden bzw.“ gestrichen.

Im § 8 Abs. 5 werden zur Konkretisierung die Worte „für dieselbe Schuld“ eingefügt.

Anlage

Einzelsatzung für die Langobardenstraße